

Infomappe
Kinder- und Jugendschutz
im Ehrenamt

(Stand: 28.09.2020)

Inhaltsverzeichnis

Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt	2
Gesetzliche Grundlagen – Das Bundeskinderschutzgesetz und § 72a SGB VIII	3
Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII	3
Erweitertes Führungszeugnis	4
Präventions- und Schutzkonzept	7
Gütesiegel Kinderschutz	8
Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz	10
Beratung und Informationen	11
Bundesweite und landkreisweite Beratungsstellen	11
Materialien zum Kinder- und Jugendschutz	13

Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII
Antrag erweitertes Führungszeugnis mit Gebührenbefreiungsantrag
Schaubild Antragstellung § 72a SGB VIII
Selbstverpflichtungserklärung
Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung
Prüfschema Führungszeugnis
Bescheinigung der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis
Dokumentationsblatt Einsichtnahme Führungszeugnis
Merkblatt zur Erhebung von Gebühren
Gesetzestext § 72a SGB VIII
Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII

Impressum

Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt

Für viele Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe wie Verbände, Vereine sowie auch Kirchen und Religionsgemeinschaften stellt die Begleitung von und Angebote für Kinder und Jugendliche einen zentralen Bestandteil der Vereins- und Verbandsaktivitäten und -Angebote dar. Hier haben freie Träger ebenso wie Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen besonderen Schutzauftrag für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie gesetzliche Verpflichtungen.

Dies ist auch in dem am 01.01.2012 verabschiedeten **Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG)**, als Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, festgehalten. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, darauf zielt auch insbesondere der im Gesetz enthaltene **§ 72a SGB VIII**. Dieser regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Jugendarbeit, unabhängig davon, ob diese haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sind. Daraus ergeben sich auch bestimmte Anforderungen und Verpflichtungen für Vereine und Verbände ebenso wie für kirchliche Einrichtungen als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Wir sehen es als unser aller Verpflichtung und große Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und durch präventive Strukturen und Maßnahmen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Es ist unsere Verpflichtung, den in § 72 a SGB VII benannten Personenkreis aus der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, unabhängig davon, ob diese haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sind.

Die **Fachstelle Ehrenamt im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport**, stellt Ihnen in dieser Infomappe Informationen zum Thema Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt zur Verfügung und informiert insbesondere über die Anforderungen des § 72a SGB VIII. Zudem stellen wir Ihnen in der Anlage hilfreiche und interessante Materialien zur Verfügung. Wir möchten damit Vereine, Verbände und Träger sowie Engagierte bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Anforderungen unterstützen. Wir möchten auf das Thema Kinder- und Jugendschutz aufmerksam machen, das Bewusstsein hierfür stärken und uns so gemeinsam für einen aktiv gelebten Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt stark machen.

Ihr Ansprechpartner

Die Fachstelle Ehrenamt im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport steht Ihnen gerne beratend und unterstützend zu Seite.

☎ 07721 / 82 – 2157

✉ ehrenamt@villingen-schwenningen.de

📍 Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen

Gesetzliche Grundlagen – Das Bundeskinderschutzgesetz und § 72a SGB VIII

Am 1. Januar 2012 ist das **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland. Ein wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes ist die Änderung von § 72a SGB VIII, welcher den 'Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen' in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Verbände und Kommunen regelt, unabhängig davon, ob diese haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sind.

Weiter ergeben sich aus **§ 72a SGB VIII** sowohl für die öffentlichen als auch für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bestimmte Anforderungen, u.a. bezüglich

- des Abschlusses von sogenannten Sicherstellungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- der Vorlage, Einsichtnahme und Dokumentation von Führungszeugnissen,
- der Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten sowie
- der Qualifizierung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Anforderungen finden Sie nachfolgend im Detail.

Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII

Das Gesetz, genauer § 72 a SGB VIII, fordert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu auf, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe, die Jugendarbeit betreiben und finanzielle Leistungen einer Kommune erhalten, die sogenannte **Sicherstellungsvereinbarung** abzuschließen.

Mit dem Unterzeichnen der Sicherstellungsvereinbarung verpflichten sich die freien Träger dazu, die Anforderungen des § 72a SGB VIII einzuhalten und durchzuführen. Dazu gehören u.a. die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten und deren Umsetzung in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit ebenso wie sich in bestimmten Fällen, in denen ein qualifizierter Kontakt vorliegt, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Vereinbarung und vor allem die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dienen neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch der Absicherung der Kinder- und Jugendleiter*innen selbst und können für Vereine und Verbände eine Qualitätssteigerung bedeuten.

Der Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung ist freiwillig, Vereine und Verbände sind hierzu nicht gesetzlich verpflichtet. Wird der freie Träger, Verein oder Verband vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, kann die finanzielle Förderung vom Abschluss der Vereinbarung abhängig gemacht werden. Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport möchte zum jetzigen Zeitpunkt hiervon jedoch keinen Gebrauch machen.

Um der großen Bedeutung und der Notwendigkeit des Kinder- und Jugendschutzes Rechnung zu tragen, bitten wir Vereine, Verbände und kirchliche Träger – falls noch nicht geschehen – eine Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit uns abzuschließen. Die Ver-

einbarung ist von einem Verantwortlichen des Vereins/Verbandes zu unterzeichnen und in einfacher Ausführung an das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport zu senden.

Wichtiger Hinweis: Weitere Informationen zu den Anforderungen der Sicherstellungsvereinbarung wie etwa die Vorlage von Führungszeugnissen, Präventions- und Schutzkonzepte oder entsprechenden Schulungen, finden Sie nachfolgend.

Erweitertes Führungszeugnis

Eine zentrale und wichtige Anforderung des § 72a SGB VIII ist, dass in bestimmten Fällen aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Anforderungen zum erweiterten Führungszeugnis.

Wer sollte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen Personen vorzulegen, die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, diese beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden und bei denen ein sogenannter 'qualifizierter Kontakt' vorliegt. Bei einem qualifizierten Kontakt wird 'aufgrund von Art, Intensität und Dauer' des Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden aufgebaut, z.B. bei Übernachtungen (auch Küchenpersonal), Einzelbetreuung oder Einzelunterricht, besonderer Abhängigkeiten, etc.

In Ausnahmefällen kann es auch möglich sein, eine sogenannte **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben zu lassen. Wann eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein erweitertes Führungszeugnis notwendig und vorzulegen sind, kann auch anhand eines **Prüfschemas** ermittelt werden.

Wer, wie und wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Jede und jeder Jugendleiter*in/Engagierte muss auf Aufforderung durch den Verein/Verband das erweiterte Führungszeugnis selbst bei seiner/ihrer Kommune persönlich und mit Vorlage des Personalausweises beantragen. Zuständig hierfür ist bei der Stadt Villingen-Schwenningen das Bürgeramt.

Einen entsprechenden **Musterantrag** finden Sie im Anhang. Dieser beinhaltet auch die Möglichkeit einer Gebührenbefreiung. Diese ist möglich, wenn das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Weitere Informationen finden Sie in der folgenden Frage.

Was kostet ein erweitertes Führungszeugnis?

Die Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis liegen derzeit bei 13 Euro. Wird das erweiterte Führungszeugnis jedoch für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt, wird dieses gebührenfrei ausgestellt. Der Träger bzw. Verein/Verband muss hierzu einen entsprechenden **Antrag auf Gebührenbefreiung** unterzeichnen zu lassen.

Wie verläuft die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis und wer ist dafür verantwortlich?

In der Regel, übernimmt der jeweilige Verein bzw. Verband oder die zuständige Person die Einsichtnahme, organisiert und dokumentiert diese (Erklärungen hierzu auch im **Gesetzestext** und in der Sicherstellungsvereinbarung). Da die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis eine sehr private Angelegenheit ist, ist es wichtig, die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Für die Einsichtnahme sollte ein Ablauf gewählt werden, bei welchem eine sehr vertrauenswürdige und verschwiegene Person diese Einsichtnahme vornimmt, die möglichst auch nicht in einem direkten Verhältnis zu den Jugendleitern/Engagierten steht. Damit ist die Privatsphäre am besten gewährt

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis sollte in einem entsprechenden **Dokumentationsblatt** dokumentiert werden und dieses an einem sicheren und für Unbefugte sicheren Ort aufbewahrt werden.

Nach der Einsichtnahme bleibt das Führungszeugnis bei den Jugendleitern/Engagierten. Über die Einsichtnahme kann den Jugendleitern/Engagierten nach der Einsichtnahme eine formlose Bescheinigung ausgestellt werden, wann die Einsichtnahme erfolgt ist und dass keine einschlägigen Einträge vorhanden sind.

Kann bei ausländischen Jugendleitern/Engagierten kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden, ist eine **Selbstverpflichtungserklärung** zu unterzeichnen.

Wo verbleibt das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt immer bei den Jugendleitern/Engagierten und darf auch nicht kopiert werden. Es wird lediglich eine Einsichtnahme vorgenommen, diese dokumentiert und das Führungszeugnis dem/der Eigentümer*in zurückgegeben.

Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis sein?

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Wann muss das erweiterte Führungszeugnis erneut vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis sollte alle fünf Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden.

Wann sind die Daten zum erweiterten Führungszeugnis wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten zum erweiterten Führungszeugnis sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit des/der Jugendleiter*in bzw. Engagierten unwiderruflich zu löschen.

Ist es möglich, dass eine zentrale Stelle bei der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen die Führungszeugnisse einsieht und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt?

Als Alternative zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Vereinsvorstand bietet die Stadt Villingen-Schwenningen die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an. Diese kann von den Jugendleitern/Engagierten in den ausgewiesenen Stellen persönlich beantragt werden. Die Verwaltungsangestellten unterliegen hierbei der Schweigepflicht.

Die für Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zuständige Person nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und prüft, ob Straftaten nach § 72a SGB VIII vorliegen. Liegen keine einschlägigen Einträge vor, wird die Unbedenklichkeit zur ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bescheinigt. Diese dient zur Vorlage bei Vereinen und Verbänden.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist bei den folgenden städtischen Ämtern möglich: Bürgerservicezentrum Villingen, Bürgerservicezentrum Schwenningen, alle Ortsverwaltungen.

Welchen Inhalt hat ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis beinhaltet neben Vorstrafen, die im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes relevant sind, auch andere Vorstrafen. Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit soll aber nur nach dem Bundeskinderschutzgesetz, also nur aufgrund der im Gesetz benannten einschlägigen Vorstrafen erfolgen. Die Einsichtnahme beschränkt sich deshalb darauf, ob Einträge zu diesen entsprechenden Paragrafen enthalten sind. Andere Einträge zu Paragrafen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden. Weitere Informationen hierzu:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812

Darf auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem anderen Verein/Verband akzeptiert werden?

Es dürfen auch andere Unbedenklichkeitsbescheinigungen akzeptiert werden. Sofern der Verein/Verband aber das originale Führungszeugnis einsehen möchte, ist diese Vorgabe des Vereins auch möglich.

Wie ist vorzugehen, wenn ein/e Jugendleiter*in bzw. Engagierte*r kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt?

Legt ein/e Jugendleiter*in bzw. Engagierte*r trotz Aufforderung kein Führungszeugnis vor, muss der- bzw. diejenige bis auf weiteres von der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden.

Was kann ein Verein/Verband machen, wenn Jugendleiter, Engagierte oder ein Elternteil kurzfristig als Betreuer*in einspringt, z.B. zu einem Trainingswochenende mitgeht?

Hier besteht die Möglichkeit, eine sogenannte **Selbstverpflichtungserklärung** zu unterschreiben.

Benötigen alle Eltern ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie ihre Kinder begleiten?

Nein, wenn Eltern ihre eigenen Kinder begleiten, ist kein Führungszeugnis notwendig.

Kann der Vorstand eines Vereins bei einem Übergriff im Verein persönlich haften?

Dies kann nur im Einzelfall geprüft werden. Insbesondere ist bei der Prüfung von Bedeutung, ob dem Vorstand nachgewiesen werden kann, dass ein Versäumnis seinerseits zum Übergriff geführt hat (z.B. fehlende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, falls dies notwendig gewesen wäre).

Präventions- und Schutzkonzept

Die Entwicklung und Umsetzung eines individuellen Kinderschutz- und Präventionskonzeptes ist ein wichtiger Bestandteil eines aktiv gelebten Schutzes für Kinder und Jugendliche im Verein/Verband und zudem auch eine wichtige Anforderung der Sicherstellungsvereinbarung.

Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist es unerlässlich, dass eine gemeinsam getragene Organisationskultur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen entwickelt wird. Ein allgemeingültiges Schutzkonzept kann es nicht geben - jeder Verein/Verband braucht die für ihn richtige Strategie und entwickelt diese individuell.

Zusätzlich zur Vorlage und Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen muss ein Schutzkonzept u.a. noch folgende Punkte beinhalten:

- Ehrenkodex/Selbstverpflichtungserklärung: Jede/r Engagierte soll eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt unterschreiben (Selbstverpflichtungserklärung).
- Festlegung von konkreten Verhaltensregeln, insbesondere in sensiblen Bereichen wie beim Duschen, Umziehen oder Übernachten. Diese sollten für Kinder und Eltern z. B. in den Treffräumen sichtbar sein (vgl. [DFB Muster Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer](#); [DFB Merkblatt zu Regeln für Ferienfreizeiten und Trainingslager](#)).
- Notfallplan/Beschwerdemanagement: Es muss transparent sein, wie und bei wem sich Kinder und Jugendliche beschweren können, wenn sie sich einer unangenehmen Situation ausgesetzt sehen. Die Jugendleiter müssen wissen, wie sie im Falle eines Verdachts oder Vorfalles handeln müssen (vgl. [DFB Merkblatt Interventionsrichtlinien](#)).

- Qualifizierung/Sensibilisierung der Engagierten: Die Engagierten sollten sich mit grundlegenden Fragen des Schutzes und der Prävention von Kindern und Jugendlichen vertraut machen.

Sie möchten gerne ein Präventions- und Schutzkonzept für Ihren Verein oder Verband entwickeln und benötigen Unterstützung? Hierfür bieten wir Ihnen regelmäßig Schulungen an, in denen die Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten erarbeitet wird. Auf unserer Homepage finden Sie weitere Infos dazu sowie auch Hinweise zu aktuellen Schulungsterminen.

Arbeitshilfen zu Präventions- und Schutzkonzepten

Viele Dachverbände bieten auf ihren Seiten Informationen und Arbeitshilfen zu Präventions- und Schutzkonzepten an. Sie können sich auf den Seiten Ihres Dachverbandes oder auch bei anderen Verbänden umschauchen. Nachfolgend zwei Beispiele:

Württembergischer Landessportbund e.V.:

<https://www.wlsb.de/geschaeftsstelle-zuschuesse-arbeitshilfen-vorbild-sein/kindeswohlgefaehrdung>

Badischer Fußballverband e.V.:

<https://www.badf.v.de/verband/engagement-soziales/praevention/>

Gütesiegel Kinderschutz

Um den Kinder- und Jugendschutz in Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen stärker in den Vordergrund zu stellen und die Umsetzung der Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII zu forcieren, hat das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport ein Gütesiegel entwickelt. Dieses wird an freie Träger in Villingen-Schwenningen vergeben, die sich im besonderen Maße im Bereich Kinder- und Jugendschutz auszeichnen.



Das Gütesiegel kann keinen absoluten Schutz gegen Missbrauch gewährleisten, jedoch soll durch die Vergabe des Gütesiegels diesem wichtigen Thema eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt, der Schutz von Kindern und Jugendlichen in die alltägliche Kinder- und Jugendarbeit integriert sowie zu mehr Sicherheit für Kinder und Jugendliche beigetragen werden.



Für den Erhalt des Gütesiegels müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen. Bei rechtlich unselbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Sicherstellungsvereinbarung mit der Gesamtorganisation abgeschlossen werden kann. Falls dies nicht durchführbar ist, wird eine Ausnahmeregelung getroffen.
- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen durch die regelmäßige Prüfung und Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen.
- Erstellung und Umsetzung eines auf den freien Träger abgestimmten Präventions- und Schutzkonzeptes.
- Die Verpflichtungen der Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII müssen in der Satzung verankert werden. Sofern keine Satzung vorhanden ist bzw. keine Änderungen in der Satzung vorgenommen werden können, muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden. Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport überprüft dann die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.
- Benennung von mindestens einer hauptverantwortlichen Person zum Thema Kinderschutz und § 72a SGB VIII.
- Übungsleiter*innen müssen sich in besonderer Weise mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen (Teilnahme an vereins- oder verbandsinternen sowie externen Schulungen).
- Der Kinderschutz muss in der Jahreshauptversammlung (oder einem ähnlichen Gremium) thematisiert und protokolliert werden.

Das Gütesiegel ist 5 Jahre gültig. Für dessen Ausstellung sind **folgende Unterlagen erforderlich**:

- Unterschriebene Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII oder eine schriftliche Begründung, sofern ein Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung nicht möglich ist. Das Jugendamt überprüft dann die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.
- Kopie des ausgefüllten Dokumentationsblatts bezüglich der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der betroffenen Jugendleiter*innen
- Liste mit allen Gruppen, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben
- Präventions- und Schutzkonzept des freien Trägers
- Satzung des freien Trägers (oder eine schriftliche Begründung, sofern die Satzung nicht vorhanden oder nicht geändert werden kann). Die Verpflichtungen der Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII müssen in der Satzung verankert werden.
- Kontaktdaten der hauptverantwortlichen Person (mindestens eine hauptverantwortliche Person zum Thema Kinderschutz und § 7 2a SGB VIII muss benannt werden).
- Bestätigung der Teilnahme an einer vereins-/verbandsinternen oder externen Schulung
- Auszug aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung (oder einem ähnlichen Gremium)

Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport einzureichen: Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, zu Händen von Carolin Radtke, Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen oder per E-Mail an jsi@villingen-schwenningen.de.

Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz

Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport bietet regelmäßig sowie auf Anfrage Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz sowie zur Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzeptes nach § 72a SGB VIII an.

Beispiel für Inhalte einer Schulung

In der Schulung werden Grundlagen zu sexueller Gewalt thematisiert und darauf aufmerksam gemacht, wie eigene Grenzen und die anderer wahrgenommen und geachtet werden können. Die Handlungsmöglichkeiten bei einem vermuteten Übergriff oder sexueller Gewalt werden aufgezeigt und auch auf die Frage, wo finde ich Beratung und Unterstützung, wenn etwas passiert, soll eingegangen werden. Darüber hinaus werden die Vereine und Verbände umfassend über das Verfahren des erweiterten Führungszeugnisses und über die Erstellung und Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes geschult.

Aktuelle Schulungstermine

Informationen zu aktuellen Schulungsterminen finden Sie immer auf unserer Homepage. Sie haben Interesse an der Schulung und möchten gerne persönlich über den neuen Termin informiert werden? Dann lassen Sie uns gerne eine entsprechende Nachricht an ehrenamt@villingen-schwenningen.de zukommen.

Ihr Verein oder Verband ist an einer (internen) Schulung zum Thema Kinderschutz interessiert? Dann wenden Sie sich gerne an uns, gemeinsam können wir Möglichkeiten einer (internen) Schulung besprechen!

Hinweise zur Teilnahmebedingungen: Die Teilnahme an einer Schulung ist unabhängig vom Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung mit der Stadt Villingen-Schwenningen möglich. Wir begrüßen es ausdrücklich, wenn Engagierte und Mitglieder von Vereinen und Verbänden an der Schulung teilnehmen.

Die Kosten für die Schulung übernimmt das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen.

Beratung und Informationen

Persönliche Beratung und weiterführend Informationen zum Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt sowie zum Thema Ehrenamtliches Engagement im Allgemeinen, erhalten Sie bei der Fachstelle Ehrenamt im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport.

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration
Fachstelle Ehrenamt
Carolin Radtke

Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 82 – 2157
Telefax: 07721 / 82-1357

ehrenamt@villingen-schwenningen.de

Bundesweite und landkreisweite Beratungsstellen

Engagierte, Jugendleiter*innen sowie Betroffenen bei Übergriffen erhalten bei nachfolgenden Stellen und Einrichtungen Beratung:

Bundesweite Beratungsstellen

Hilfetelefon – Telefon-Beratung

Telefon: 08000 – 116 016

<https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (kostenfrei & anonym)

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 – 111 0 550

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Fachberatungsstellen in Villingen-Schwenningen und im Schwarzwald-Baar-Kreis

Grauzone e.V. – Hilfe bei sexueller Gewalt

Mühlenstr. 42, 78116 Donaueschingen

Telefon: 0771 / 4111

info@grauzone-ev.de

www.grauzone-ev.de

Frauen helfen Frauen Schwarzwald-Baar e.V.

Postfach 1332, 78003 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 40 54 022

fhf.buero-vs@t-online.de

www.fhf-sbk.de

Allgemeine Beratungsstellen in Villingen-Schwenningen und im Schwarzwald-Baar-Kreis

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Am Hoptbühl 7, 78048 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 7 91 37 676

beratungsstelle-bekj-vs@Lrasbk.de

<https://www.lrasbk.de/Landratsamt/%C3%84mter/Beratungsstelle-f%C3%BCr-Eltern-Kinder-und-Jugendliche>

pro familia Villingen-Schwenningen

Klosterring 11, 78050 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 59 088

vs-villingen@profamilia.de

www.profamilia-vs-villingen.de

Psychologische Beratungsstelle der Evangelischen und Katholischen Kirche

Reutestr. 43, 78056 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07461 / 6047

info@vs.psychberatungsstelle.de

www.psychberatungsstelle.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Villingen-Schwenningen e.V.

Bogengasse 11/1, 78050 Villingen-Schwenningen

Telefonberatung Familienhilfe und begleiteter Umgang: 07721 62990

fh@dksb-vs.de oder bu@dksb-vs.de

<http://www.dksb-vs.de/>

Eine Übersicht über verschiedene Beratungseinrichtungen in Villingen-Schwenningen sowie im Schwarzwald-Baar-Kreis finden Sie auch unter folgenden Link: <https://www.villingen-schwenningen.de/soziales/beratungseinrichtungen>

Materialien zum Kinder- und Jugendschutz

Unser Ziel ist, Vereine, Verbände und Engagierte bestmöglich bei der Stärkung eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes sowie bei der Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen des § 72a SGB VIII zu unterstützen. Hierfür stellen wir Ihnen hilfreiche und wichtige Anträge, Muster und Merkblätter gerne zur weiteren Verwendung zu Verfügung.

Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII
Antrag erweitertes Führungszeugnis mit Gebührenbefreiungsantrag
Schaubild Antragstellung § 72a SGB VIII
Selbstverpflichtungserklärung
Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung
Prüfschema Führungszeugnis
Bescheinigung der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis
Dokumentationsblatt Einsichtnahme Führungszeugnis
Merkblatt zur Erhebung von Gebühren
Gesetzestext § 72a SGB VIII
Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport ·
Postfach 1260 · 78002 Villingen-Schwenningen

An alle Vereine und Verbände

**Amt für Jugend,
Bildung, Integration und
Sport
Abt. Jugendarbeit, Sport
und Integration**

Stadtbezirk Villingen
Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721/82-2157
Telefax 07721/82-1357
E-Mail: JSI@
villingen-schwenningen.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen / Abteilung / Durchwahl
40.24-St/-2157

Datum
21.04.2020

Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII¹

Der

Verein: _____

Adresse: _____

Ansprechpartner: _____

- als Träger der freien Jugendhilfe

verpflichtet sich gegenüber dem

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport – Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration, Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen

- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

die Anforderungen des § 72a SGB VIII einzuhalten und durchzuführen.

§ 72a SGB VIII regelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim oben genannten Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Sofern sich die rechtlichen Vorschriften über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ändern, werden diese automatisch in der Vereinbarung übernommen.

¹ In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

1. Der oben genannte Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der oben genannten freien Jugendhilfe benennt dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.
4. Der oben genannte Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den oben genannten freien Träger in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Datum, Ort

Unterschrift, Verein/Verband
Träger der freien Jugendhilfe

**Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis mit Gebührenbefreiung
(gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz, Belegart NE – für private Zwecke)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr _____ geb. am _____

wohnhafte in _____

ist für den _____

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

tätig.

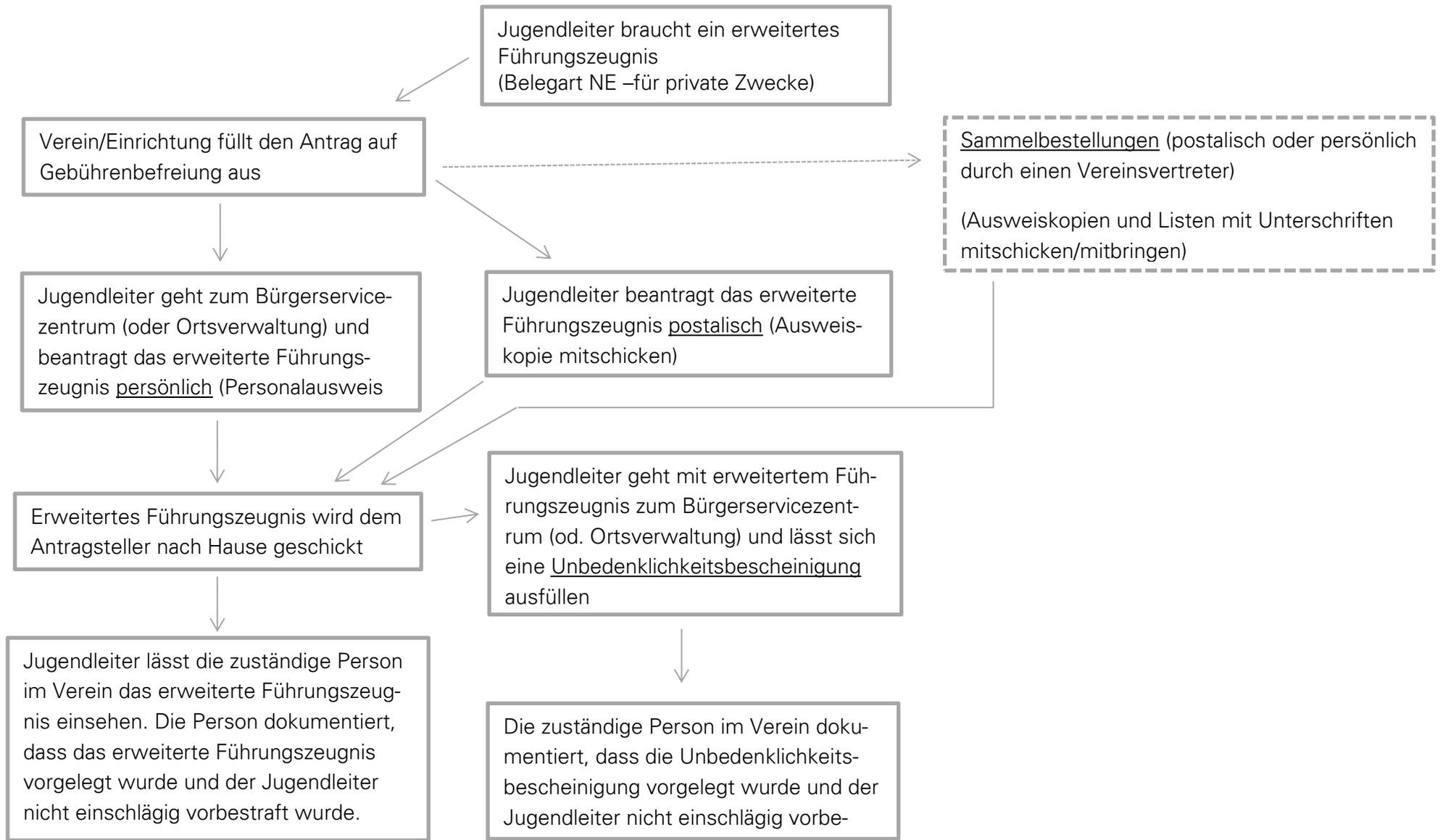
(oder: wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für ihre/seine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift vom ersten bzw. stellvertretenden Vorstand

Schaubild zur Antragstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII (Stand Dezember 2017)



Selbstverpflichtungserklärung

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im/in der (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

10. Ort, Datum, Unterschrift:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Anschrift:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Prüfschema: Erweitertes Führungszeugnis für Neben- und Ehrenamtliche

Kein Führungszeugnis notwendig	Eventuell Führungszeugnis oder Selbstverpflichtung notwendig	Vorschlag zu Spalte 2
Keine Übernachtung <input type="checkbox"/>	Übernachtung <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis bei Übernachtung
Offene Gruppe Teilnehmende wechseln <input type="checkbox"/>	Geschlossene Gruppe Teilnehmende sind immer gleich <input type="checkbox"/>	Selbstverpflichtung bei geschlossener Gruppe
Teilnehmende sind nicht beeinträchtigt Es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor <input type="checkbox"/>	Teilnehmende sind beeinträchtigt <input type="checkbox"/>	Führungszeugnis bei beeinträchtigten Teilnehmer*innen
Einmaliges Engagement/Projekt <input type="checkbox"/>	Einmaliges Engagement/Projekt Mit Übernachtung <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis bei Übernachtung
Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut <input type="checkbox"/>	Der/die Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein <input type="checkbox"/>	Führungszeugnis kann zum Schutz der Jugendleiter*innen empfehlenswert sein
Es handelt sich um eine Gruppe <input type="checkbox"/>	Einzelbetreuung <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis, ansonsten mindestens Selbstverpflichtung
Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt Von außen einsehbar <input type="checkbox"/>	Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt Privat Räume, nicht einsehbar <input type="checkbox"/>	
Bei den Teilnehmer*innen handelt sich um Jugendliche Ab 15 Jahre <input type="checkbox"/>	Bei den Teilnehmer*innen handelt sich um Kinder 0 bis 14 Jahre <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis bei Einzelbetreuung
Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist gering Gleichaltrig <input type="checkbox"/>	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist groß <input type="checkbox"/>	Immer Führungszeugnis bei Einzelbetreuung
Betreuer*innen sind unter 16 Jahren alt <input type="checkbox"/>	Betreuer*innen sind über 16 Jahren alt <input type="checkbox"/>	Selbstverpflichtungserklärung der Jüngeren
Tätigkeit wirkt nicht in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden...) <input type="checkbox"/>	Tätigkeit wirkt in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden...) <input type="checkbox"/>	FZ wenn die Tätigkeit in die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen hineinwirkt

Ergänzung zum Prüfschema

Art, Intensität und Dauer

Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i.S. des Gesetzes zu erfordern (Qualifizierter Kontakt): „Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die [...] wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. (Gesetzesbegründung).

Art:

Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

Intensität:

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer:

Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

(vgl.: Auszug aus dem Dossier des Bundesjugendrings vom 07. Juni 2012, „Das Bundeskin-
derschutzgesetz“; [https://www.ljr-
hh.de/fileadmin/user_upload/bundeskinerschutzgesetz/dbjr_dossier_bkischg_06-2012.pdf](https://www.ljr-hh.de/fileadmin/user_upload/bundeskinerschutzgesetz/dbjr_dossier_bkischg_06-2012.pdf);
Stand: 20.04.2020)

Dokumentationsblatt

bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum des Zeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Datum der Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung (U)	Ausstellende Einrichtung, Ort	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
					ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Gesetzestext

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html; Stand: 20.04.2020)

Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gemäß §72a SGB VIII

Ist eine der folgenden Straftaten im Führungszeugnis eingetragen, ist eine Beschäftigung in der Kinder- und Jugendarbeit gem. §72a SGB VIII auszuschließen:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Impressum

Stadt Villingen-Schwenningen Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
E-Mail: jubis@villingen-schwenningen.de

Telefon: 07721 / 82-0 oder 07720 / 82-0
Telefax: 07721 / 82-2999

Die Stadt Villingen-Schwenningen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Roth.